

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum Bebauungsplan Nr. 56.1
"August-Macke-Allee (nördlicher Teil)"
in Ennigerloh**

Im Auftrag
Post & Welters
Stadtplaner und Architekten, Dortmund



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, 10.12. 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.1	Rechtsgrundlagen	2
2.	BIOTOPSTRUKTUREN IM PLANGEBIET	4
3.	PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	7
3.1	Fledermäuse	7
3.2	Amphibien und Reptilien	11
3.3	Vögel	11
4.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	15
4.1	Grundsätzliche Auswirkungen	15
4.2	Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung	16
5.	LITERATUR	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde	8
---------	---	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	4
Abb. 2:	Luftbildkarte des Plangebiets mit Umgebung	5
Abb. 3:	Fundpunktkarte zur Avi- und Herpetofauna Ostring Ennigerloh	12
Abb. 4:	Biotoptypen des Plangebiets	im Anhang
Protokollbogen A		im Anhang

1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Ennigerloh Süd-Ost mbH (GESO) beabsichtigt - auf Grundlage des vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Ennigerloh am 16.04.2012 bestätigten städtebaulichen Rahmenplanes - die bisherige städtebauliche Planung "Auf dem Schleeberg" in geänderter Form neu zu entwickeln, verbunden mit einer Neugliederung in vermarktungsorientierte Bauabschnitte.

Für den ersten, nördlichen Teilbereich ist hierfür der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 48 "Auf dem Schleeberg" zu ändern bzw. durch einen neuen Bebauungsplan (B-Plan Nr. 56.1 "August-Macke-Allee (nördlicher Teil)") zu ersetzen. Das Plangebiet dieses nördlichen Teilbereiches umfasst rd. 6 ha. Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme sieht eine Neugliederung des Plangebietes in kleinere Baufelder / Wohnquartiere für überwiegend freistehende Einfamilienhäuser vor, die durch Grünflächen eingefasst werden.

Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) entnommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL: Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL: Art. 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt worden.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die "nur" national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten sowie die Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Unter den europäischen Vogelarten sind darüber hinaus alle Arten vertieft zu betrachten, die in der Roten Liste NRW oder im betroffenen Naturraum einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I) sowie zusätzlich alle Koloniebrüter (vgl. KIEL, Dr. E.-F.: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, 2007).

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (vgl. Anlage 1, Nr. 4).

2. BIOTOPSTRUKTUREN IM PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Stadt Ennigerloh südlich der Ostenfelder Straße (K2) (siehe Abb. 1).

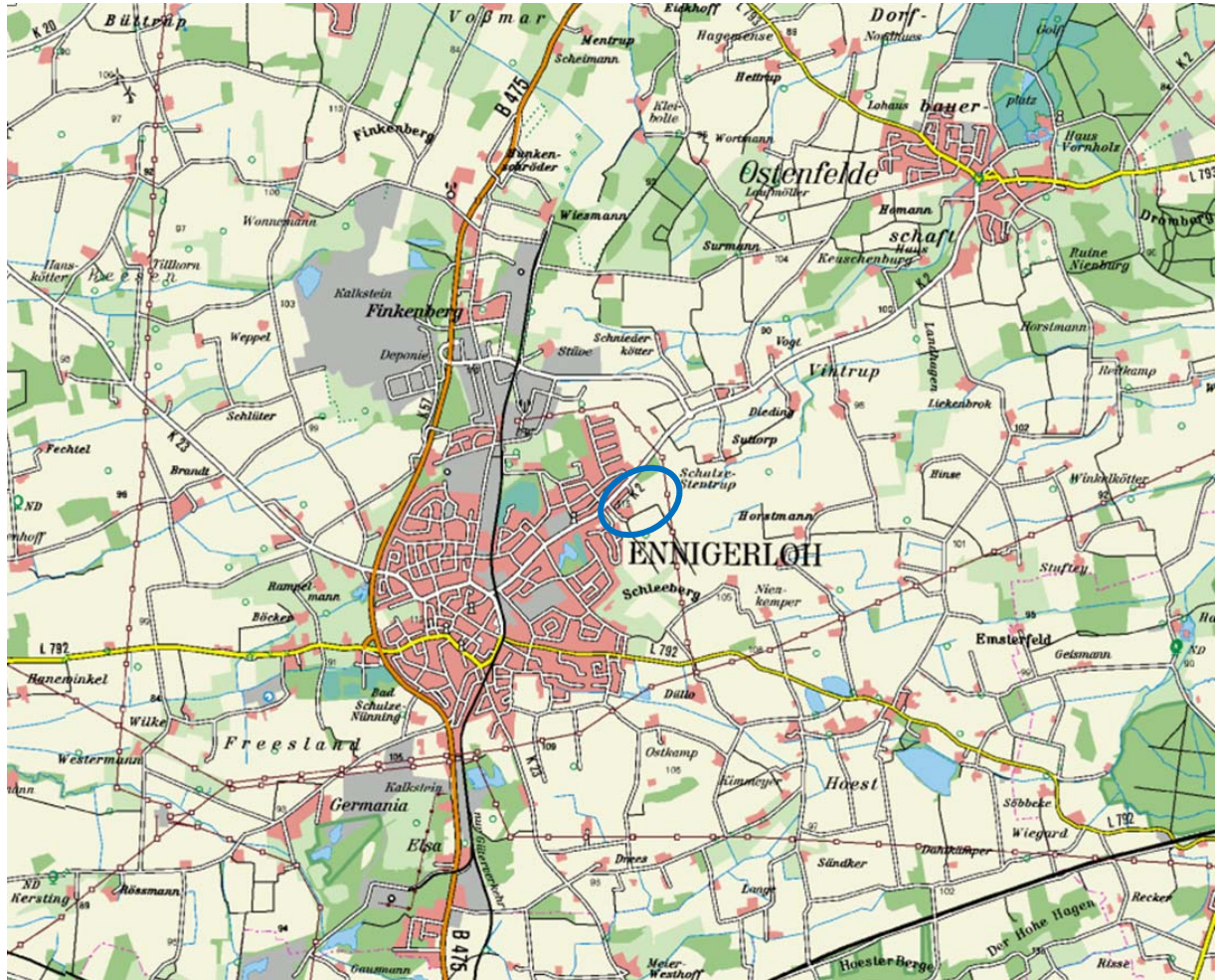


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Das ca. 6 ha große Plangebiet wird im Norden durch die Ostenfelder Straße (K2) und im Westen durch die Clara-Schumann-Straße begrenzt. Die südliche Grenze bildet der Hof Wigger (der aus dem Geltungsbereich ausgenommen ist), sowie der vom Hof nach Osten führende landwirtschaftliche Weg. Im Osten ist ein ca. 16 m breiter Streifen der Ackerfläche entlang des von Norden nach Süden verlaufenden Wirtschaftsweges mit in den Geltungsbereich einbezogen. Die an der Ostenfelder Straße gelegene Waldfläche bildet die nordöstliche Grenze; der Wald selbst ist ausgenommen (siehe Abb. 2).

Das Plangebiet ist im Westen durch die Einfamilienhaus-Bebauung des Wohngebietes "Elisabeth-Bücker-Weg" geprägt; die Hausgärten sind als Ziergärten mit Rasenflächen und wenigen, überwiegend fremdländischen Gehölzen ausgebildet. Insbesondere entlang der Ostenfelder Straße befinden sich noch einige unbebaute Grundstücke, die als ruderalisierte Fettwiesen zu charakterisieren sind. Am östlichen Rand des Wohngebietes ist ein Teil der Erschließung (August-Macke-Allee) bereits erstellt. Zwischen dieser Erschließung und dem Wald befindet sich eine ca. 0,6 ha große ruderalisierte Grünlandfläche, die befestigte Flä-

chen (Erschließung) aufweist und an deren westlichen Rand Baumaterialien abgelagert werden.



Abb. 2: Luftbildkarte des Plangebietes mit Umgebung (Geoserver NRW)

Der Osten des Plangebietes wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (vorwiegend Getreideanbau, ca. 2,2 ha) einzustufen. Die Ackerflächen werden von landwirtschaftlichen Wegen durchzogen, die in unterschiedlichem Maße befestigt sind. Der von Hof Wigger nach Osten verlaufende Weg ist asphaltiert. Der am östli-

chen Rand des Plangebietes verlaufende Wirtschaftsweg ist geschottert. Entlang der befestigten Wege sind zu den Ackerflächen hin schmale Säume als Grasstreifen ausgebildet.

Östlich des Hofes Wigger am Rand des Plangebietes befindet sich ein rechteckig angelegtes Becken, das am südlichen Rand eine Betonrampe aufweist und von einem weitgehend geschlossenen Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen gesäumt ist. Die gesamte Anlage ist von einem Stabgitterzaun umgeben.

Gehölzbestände kommen im Plangebiet nur in geringem Umfang vor und sind auf den Gehölzstreifen um das Wasserbecken, die Ahorn-Allee nördlich Hof Wigger sowie den schmalen, unterbrochenen Gehölzstreifen entlang der Ostenfelder Straße beschränkt.

■ **Angrenzende Biotoptypen**

Nördlich und westlich des Plangebietes schließt sich das zusammenhängende Siedlungsgebiet von Ennigerloh an. Südwestlich des Plangebiets liegt der Hof Wigger, der einen großen, parkartigen Garten mit Teichanlage und altem Baumbestand aufweist. Vom Hofgelände führt eine befestigte Zufahrt zur Ostenfelder Straße, die von einer Allee aus Rotem Spitz-Ahorn mit starkem Baumholz (teilweise innerhalb des Geltungsbereiches) gesäumt wird. Westlich des Hofes befindet sich eine kleine Grünlandfläche mit zwei Einzelbäumen, darunter eine alte Stiel-Eiche. Südlich und östlich des Plangebietes erstrecken sich großflächige Landwirtschaftsflächen, die überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden. Unmittelbar südlich des Weges kommt eine alte Stiel-Eiche in der Feldflur vor. Im Nordosten des Plangebiets grenzt eine insgesamt fast 2 ha große Waldfläche an, die überwiegend aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit starkem Baumholz, untergeordnet aus Eschen (*Fraxinus excelsior*) besteht.

3. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Da keine faunistische Kartierungen für den Geltungsbereich (im Weiteren als "Plangebiet" bezeichnet) vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet oder dessen weiteres Umfeld. Für die nächstgelegene, im Nordosten an den Geltungsbereich grenzende ca. 1,7 ha große Biotopkatasterfläche "Buchenbestand am östlichen Ortsrand von Ennigerloh" (BK-4114-0394) werden keine Tierarten angegeben.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 52 "Ostring Ennigerloh" wurden im Jahr 2007 faunistische Kartierungen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse) für einen ca. 150 ha großen Landschaftsraum östlich und südlich des Bebauungsplanes Nr. 48 "Auf dem Schleeberg" zwischen Ostfelder Straße und Oelder Straße durchgeführt (Numenius, 2007 und 2008; Dense & Lorenz, 2007). Das östlich an den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 56.1 grenzende Wäldchen an der Ostfelder Straße sowie die östlich angrenzenden Ackerflächen sind demnach bei den faunistischen Kartierungen mit erfasst worden.

Desweiteren wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jedes Messtischblatt eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes (Messtischblatt TK25 im M 1 : 25.000 deckt eine Fläche von ca. 100 km² ab) nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt (siehe Tab. 1).

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgt ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem LANUV und anderen Quellen mit den örtlich vorhandenen Biotopstrukturen. Grundsätzlich können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn im Untersuchungsraum und Umfeld derartige Strukturen nicht ermittelt werden.

3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Für das betroffene Messtischblatt werden 12 Fledermausarten aufgeführt. Bei den im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 52 "Ostring Ennigerloh" durchgeführten Fledermauskartierungen konnten davon 5 Arten (Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus) bestätigt werden (Dense, 2007). Ca. 350 m östlich des Plangebiets wurde entlang einer Gehölzstruktur eine von Norden nach Süden verlaufende Fledermausflugstraße (v. a. mit Breitflügelfledermäusen und Zwergfledermäusen) festgestellt. Fledermaus-Jagdgebiete (Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler) wurden noch weiter östlich kartiert. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets wurden keine Fledermausvorkommen festgestellt.

Der Waldrand des Wäldchens könnte grundsätzlich als Jagdgebiet für Fledermäuse dienen. Die Waldfläche wird von der Planung nicht berührt, so dass diese Funktion erhalten bleibt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde (Abfrage am 05.11.2012) mit Ergänzungen

Art	Vorkommen im Kreis Warendorf	Bereich Ostring Ennigerloh	Erhaltung (ATL)	RL Natur-raum	RL NRW	RL D	Streng gesch.	FFH-RL / VS-RL / VO (EG)
Säugetiere		Dense 2007		TL				FFH-RL
Braunes Langohr	1 Winterquartier	-	G	G	G	V	§§	Anh. IV
Breitflügelfledermaus	7 Wochenstuben	2007	G	2	2	G	§§	Anh. IV
Fransenfledermaus	6 Wochenstuben, 3 Winterquartiere	-	G	*	*	*	§§	Anh. IV
Großer Abendsegler	unbekannt	2007	G	R/V	R/V	V	§§	Anh. IV
Große Bartfledermaus	1 Wochenstube	-	U	2	2	3	§§	Anh. IV
Großes Mausohr	1 Wochenstube	-	U	2	2	V	§§	Anh. IV
Kleine Bartfledermaus	unbekannt	-	G	3	3	V	§§	Anh. IV
Kleiner Abendsegler	unbekannt	2007	U	V	V	D	§§	Anh. IV
Mopsfledermaus	Keine Angabe	-	S	1	1	2	§§	Anh. IV
Rauhhaufledermaus	unbekannt	2007	G	R	R	*	§§	Anh. IV
Wasserfledermaus	unbekannt	-	G	G	G	*	§§	Anh. IV
Zwergfledermaus	unbekannt	2007	G	*	*	*	§§	Anh. IV
Vögel		Laumeier, 2007		WB/WT				Sonstiges
Baumfalke	1-10	Durchzügler	U	2	3	3	§§	VS-RL Art. 4 (2) VO (EG) Anh. A
Eisvogel	11-50	Nahrungsgast	G	*	*	*	§§	VS-RL Anh. I
Feldlerche	5001-10000	Brutvogel	G↓	3	3S	3		VS-RL Anh. II
Feldschwirl	Keine Angabe	-	G	3	3	V		
Flussregenpfeifer	Keine Angabe	-	U	3	3	*		VS-RL Art. 4 (2)
Gartenrotschwanz	101-500	Brutvogel	U↓	2	2	*		
Großer Brachvogel	11-50	-	U	2S	2S	2		VS-RL Art. 4 (2)
Habicht	Keine Angabe	Nahrungsgast	G	V	V	*		VO (EG) Anh. A
Kiebitz	1000-5000	Brutvogel	G	3	3S	2	§§	VS-RL Art. 4 (2)
Kleinspecht	Keine Angabe	Brutvogel	G	*	3	V		
Mäusebussard	101-500	Brutvogel	G	*	*	*	§§	VO (EG) Anh. A

Forts. Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde (Abfrage am 05.11.2012) mit Ergänzungen

Art	Vorkommen im Kreis Warendorf	Bereich Ostring Ennigerloh	Erhaltung (ATL)	RL Naturraum	RL NRW	RL D	Streng gesch.	FFH-RL / VS-RL / VO (EG)
Vögel		Laumeier, 2007		WB/WT				Sonstiges
Mehlschwalbe	5000-10000	Brutvogel	G↓	3	3S	V		Koloniebrüter
Mittelspecht	51-100	-	G	*	V	*		VS-RL Anh. I
Nachtigall	101-500	Brutvogel	G	3	3	*		VS-RL Art. 4 (2)
Neuntöter	11-50	-	U	2	VS	*		VS-RL Anh. I
Pirol	11-50	-	U	1	1	V		
Rauchschwalbe	5000-10000	Brutvogel	G↓	3	3S	V		Koloniebrüter
Rebhuhn	501-1000	Brutvogel	U	3S	2S	2		VS-RL Anh. I
Rohrweihe	1-10	Nahrungsgast	U	*S	3S	*	§§	VS-RL Anh. I VO (EG) Anh. A
Rotmilan	7-8	Nahrungsgast	S	3	3	*	§§	VS-RL Anh. I VO (EG) Anh. A
Schleiereule	Keine Angabe	Brutvogel	G	*S	*S	*	§§	VO (EG) Anh. A
Schwarzmilan	Keine Angabe	-	S	R	R	*	§§	VS-RL Anh. I
Schwarzspecht	Keine Angabe	-	G	*	*S	*		VS-RL Anh. I
Sperber	Keine Angabe	Nahrungsgast	G	*	*	*	§§	VO (EG) Anh. A
Steinkauz	101-500	Nahrungsgast	G	3S	3S	2	§§	VO (EG) Anh. A
Teichrohrsänger	101-500	-	G	*	*	*		
Turmfalke	101-500	Nahrungsgast	G	VS	VS	*	§§	VO (EG) Anh. A
Turteltaube	Keine Angabe	Brutvogel	U↓	2	2	3	§§	VO (EG) Anh. A
Uferschwalbe	Keine Angabe	-	G	V	VS	*	§§	Koloniebrüter VS-RL Art. 4 (2)
Wachtel	Keine Angabe	-	U	2S	2S	*		VS-RL Anh. II
<i>Wachtelkönig</i>	-	Brutverdacht 2007	S	1S	1S	2		VS-RL Anh. I
Waldkauz	501-1000	Brutvogel	G	*	*	*	§§	VO (EG) Anh. A
Waldohreule	Keine Angabe	Brutvogel	G	3	3	*	§§	VO (EG) Anh. A
Wespenbussard	Keine Angabe	Durchzügler	U	2	2	V	§§	VS-RL Anh. I VO (EG) Anh. A
Wiesenpieper	Keine Angabe	Durchzügler	G↓	2	2S	V		VS-RL Art. 4 (2)

Forts. Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde (Abfrage am 05.11.2012) mit Ergänzungen

Art	Vorkommen im Kreis Warendorf	Bereich Ostring Ennigerloh	Erhaltung (ATL)	RL Naturraum	RL NRW	RL D	Streng gesch.	FFH-RL / VS-RL / VO (EG)
Amphibien und Reptilien		Laumeier, 2007		WB/WT				FFH-RL
Kammolch	>=30	Im Nordosten B-Plan Nr. 52	G	3	3	V	§§	Anh. II, Anh. IV
Laubfrosch	>=30	Östlich B-Plan Nr. 52	U↑	2S	2S	3	§§	Anh. IV
Zauneidechse	-	Wald Osterfelder Straße	G↓	2	2	3	§§	Anh. IV

Erläuterungen zur Tabelle 1:

Ergänzte Arten der faunistischen Kartierungen für den Bereich Ostring Ennigerloh: *kursiv*

Vorkommen im Kreis Warendorf: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen und Städten in NRW, Stand: 16.07.2012, LANUV

Erhaltung: Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region):

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

TL = Tiefland; WB/WT = Westfälische Bucht / Westfälisches Tiefland

Rote-Liste-Kategorien:

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 vom Aussterben bedroht | D Daten unzureichend |
| 2 stark gefährdet | G Gefährdung unbekannten Ausmaßes |
| 3 gefährdet | R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet |
| * ungefährdet | S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet |
| V Vorwarnliste | |

§§ streng geschützte Arten: Arten in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Vögel) bzw. in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) (Säugetiere, Amphibien, Reptilien)

VS-RL: Vogelschutz-Richtlinie

Grundsätzlich könnten die im westlichen Teil des Plangebiets vorhandenen Gebäude sowie die Gebäude des Hofes Wigger Fledermäusen wie z. B. den häufigen Zwergfledermäusen Quartiere bieten. Da die Gebäude jedoch alle intensiv genutzt und entsprechend unterhalten werden, sind Fledermausquartiere wenig wahrscheinlich. Darüber hinaus bleiben die Gebäude erhalten, so dass keine Quartiere gebäudebewohnender Arten betroffen sind.

Ältere Bäume kommen potentiell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie Hohlräume und Höhlen aufweisen. Innerhalb des Plangebietes kommen ältere Bäume nur in der zum Hof Wigger führenden Ahorn-Allee vor. Weiterer älterer Baumbestand im Umfeld des Plangebietes findet sich auf dem Hofgelände selbst sowie westlich und östlich des Hofes (jeweils eine ältere Stiel-Eiche). Sämtliche der genannten älteren Bäume werden von der Planung nicht berührt und bleiben somit erhalten, so dass keine Quartiere baumbewohnender Arten betroffen sind.

3.2 Amphibien und Reptilien

Für das Messtischblatt sind die Amphibienarten Kammolch und Laubfrosch aufgeführt. Kammolch und Laubfrosch sind im Naturraum und in NRW gefährdete bzw. stark gefährdete Arten. Das im Osten des Plangebietes vorhandene rechteckige Becken mit Betonrampe ist als Fortpflanzungsgewässer für die beiden Arten ungeeignet, da die Habitatansprüche der Arten aufgrund der fehlenden Naturnähe des Beckens nicht gegeben sind. Darüberhinaus benötigen beide Arten nur gering beschattete bzw. voll sonnenexponierte Laichgewässer, so dass das vollständig von Gehölzen umgebene Becken nicht geeignet ist.

Das Becken könnte möglicherweise als Fortpflanzungsgewässer von Grasfrosch oder Erdkröte aufgesucht werden, die jedoch nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören. Darüber hinaus bleibt das Becken mit Gehölzsaum erhalten, so dass es als Fortpflanzungsgewässer für diese weit verbreiteten Amphibienarten dienen kann.

Bei den im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 52 "Ostring Ennigerloh" durchgeführten Kartierungen wurde am nordwestlichen Rand des Wäldchens an der Ostfelder Straße zwei lebende Tiere der Zauneidechse festgestellt (Laumeier, 2007), die nicht für das Messtischblatt 4114 Oelde aufgeführt wird. Das Vorkommen wird jedoch als nicht gesichert eingestuft (mdl. Aussage Laumeier, 10.12.2012). Das Wäldchen selbst wird von der Planung nicht berührt.

3.3 Vögel

Nach dem BNatSchG bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die streng geschützten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten gehören jedoch auch zahlreiche "Allerweltsarten" (Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Aus diesem Grund hat das LANUV für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl getroffen, die sog. "planungsrelevanten" Arten.

Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

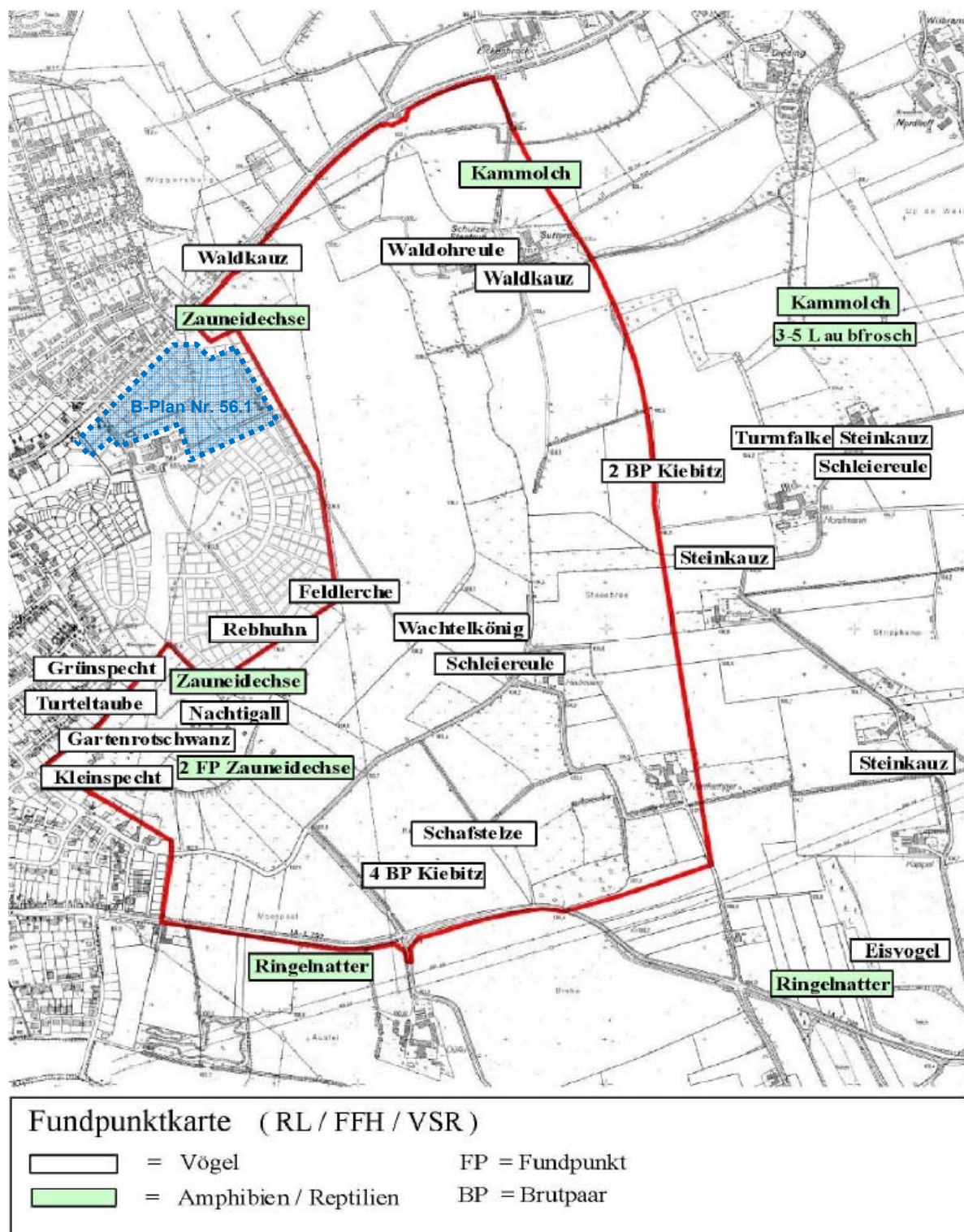


Abb. 3: Fundpunktkarte zur Avi- und Herpetofauna Ostring Ennigerloh (Numenius, 2007) mit Geltungsbereich des B-Planes Nr. 56.1

Zu den planungsrelevanten Arten gehören neben den streng geschützten Arten alle besonders geschützten Arten, die in der Roten Liste in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind sowie zusätzlich alle Koloniebrüter (siehe Infosystem "Geschützte Arten" LANUV, 2012).

Nach dem Messtischblatt (mit Ergänzungen) ist ein Auftreten von insgesamt 35 Brutvogelarten im Raum Ennigerloh möglich (siehe Tab. 1). Bei den Kartierungen zum Ostring wurden 24 Arten als Brutvögel, Nahrungsgäste oder Durchzügler festgestellt (siehe Abb. 3).

Aufgrund der vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet kann das Vorkommen einer Vielzahl dieser Arten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Für die Feuchtgebiets-Arten Großer Brachvogel, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Rohrweihe und Teichrohrsänger sind die Lebensraumstrukturen auf dem Gelände aufgrund fehlender geeigneter Feuchtgebiete, Gewässer- und Uferstrukturen als Brutplätze ungeeignet. Der auch abseits von Gewässern nistende Flussregenpfeifer benötigt vegetationsarme, offene Schotter oder Brachestrukturen, die ebenfalls nicht auf dem Gelände vorhanden sind. Bei den Kartierungen zum Ostring sind von den genannten Arten Eisvogel und Rohrweihe lediglich als Nahrungsgäste im Jahr 2007 nachgewiesen worden.

Für die Singvogelarten des strukturreichen Offenlandes wie Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Neuntöter, Rebhuhn und Wiesenpieper stehen ebenfalls keine adäquaten Habitate zur Verfügung. Die im Norden des Plangebiets an der Osterfelder Straße vorhandenen ruderalisierten Wiesen sind zu kleinflächig und weisen zu starke Störungen durch die Lage am Rand des Baugebietes mit Bautätigkeiten auf. Die im Osten des Plangebiets vorhandene intensiv genutzte Ackerfläche weist keine Wildkrautfluren auf; zu den begrenzenden Wirtschaftswegen bestehen nur sehr schmale Grasstreifen, so dass krautreiche Säume zur Nahrungssuche und Deckung z. B. für das Rebhuhn fehlen. Bei den avifaunistischen Kartierungen zum Ostring konnten für den an den B-Plan Nr. 56.1 grenzenden Untersuchungsabschnitt 1, der in der Biotoptypenausstattung dem Plangebiet entspricht, "keine Leitarten der Felder, wie etwa Rebhuhn oder Feldlerche," nachgewiesen werden. Diese Arten wurden dagegen in dem strukturreichen Untersuchungsgebiet 2 um den Schleeberg mit Baum- und Heckenbeständen sowie höherem Grünlandanteil festgestellt (siehe Abb. 3).

Als Charakterarten der dörflichen Siedlungen benötigen Mehl- und Rauchschnäbel Gebäude für die Anlage der Lehmnester und insektenreiche Nahrungsflächen im Umfeld, so dass Brutvorkommen im Bereich des Gehöftes Wigger (südlich des Plangebietes) nicht auszuschließen sind. Durch die Überbauung der ehemals nordwestlich des Gehöftes vorhandenen Weideflächen sind insektenreiche Nahrungsflächen im direkten Umfeld zwar verloren gegangen, jedoch könnten die südlich des Gehöftes angelegten Grünlandflächen sowie die östlich und südöstlich angrenzenden Ackerflächen als Nahrungsflächen dienen.

Der aktuell nicht für das Messtischblatt aufgeführte Wachtelkönig wurde 2007 zweifach bei den faunistischen Erfassungen zum Ostring in einer Entfernung von ca. 600 m südöstlich des Plangebietes (siehe Abb. 3) verhört, konnte jedoch 2008 bei einer erneuten Untersuchung nicht bestätigt werden. Es handelte sich um ein isoliertes Vorkommen innerhalb des westfälischen Verbreitungsgebietes in einem Invasionsjahr, in dem die Tiere ihre Reviere neu begründen wollten (Laumeier, 2008). Ein Vorkommen der in NRW vom Aussterben be-

drohten, nur sehr lokal vorkommenden Art ist daher auch für das Plangebiet nicht anzunehmen.

Für die Spechtarten fehlen alte Laubbäume für die Anlage der Bruthöhlen. Für den Kleinspecht gelang bei den avifaunistischen Kartierungen zum Ostring ein unsicherer Nachweis am Schleeberg (siehe Abb. 3); für die Anlage der Brutröhre geeignetes Weich- oder Totholz ist im Plangebiet nicht vorhanden.

Sämtliche Greifvögel und Eulen sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt und damit streng geschützte Arten. Die Jagdgebiete der genannten Greifvogelarten reichen von 1,5 - 10 km² je nach Art und Nahrungsangebot, so dass die im Osten des Plangebiets vorhandenen Ackerflächen einen untergeordneten Teil des Nahrungshabitats der weitverbreiteten Greifvogelarten (z. B. Mäusebussard, Turmfalke) bilden können. Brutvorkommen der genannten Arten im Plangebiet selbst sind dagegen auszuschließen, da geeignete Altholzbestände (Horstbäume bzw. Höhlenbäume) und Gebäude (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme) fehlen. Dasselbe gilt für die Eulen (Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule).

Die Schleiereule, die als gebäudebrütende Art die menschlichen Siedlungsbereiche zum Brüten nutzt, könnte im Bereich der Gehöftanlage Wigger vorkommen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz bevorzugt die Schleiereule störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen), so dass sie während ihrer nächtlichen Jagdflüge auf den landwirtschaftlichen Flächen nach Kleinsäugetieren jagen kann. Brutvorkommen der Schleiereule wurden 2007 bei den Kartierungen zum Ostring Ennigerloh an zwei Hofanlagen nachgewiesen (siehe Abb. 3).

Im Wäldchen an der Ostfelder Straße wurde ein Waldkauz mit Jungen beobachtet (Dense, 2007), so dass hier ein Brutvorkommen angenommen werden kann. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Die Nahrung ist vielseitig; zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Grundsätzliche Auswirkungen

Folgende grundsätzlichen Auswirkungen können sich durch die bauliche Entwicklung von Teilflächen des Plangebiets ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit dem Baubetrieb verbundenen Beeinträchtigungen. Grundsätzlich handelt es sich um die vorübergehende Flächenbeanspruchung durch Arbeitsstreifen und -flächen, Nebenanlagen, Oberbodenmieten etc., die u. a. zum Verlust von Gehölzbeständen (z. B. ältere Bäume als potentielle Brutplätze) führen können. Durch das Entfernen der Bäume kann es zu einer Zerstörung von möglichen Brutplätzen und einem damit verbundenen Individuenverlust kommen. Dasselbe gilt für den Abbruch alter Gebäude, die z. B. als Quartier gebäudebewohnender Fledermäuse dienen können. Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind auf das Vorhandensein des Bauobjektes an sich zurückzuführen. Dazu gehört vor allem die Versiegelung und Flächenbeanspruchung durch das Bauwerk und die räumliche Veränderung durch die einzelnen Bauelemente. Dies kann mit dem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten verbunden sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die von den Wohnsiedlungen ausgehenden Beeinträchtigungen wie Lärm und Beleuchtung, die zu Störungen benachbarter Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen können.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer planungsrelevanten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (vgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, 2010). Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 56.1 "August-Macke-Allee (nördlicher Teil)" sind folgende Wirkfaktoren zu beachten:

Bei der Realisierung der Baugebiete im Osten des Plangebietes wird die vorhandene Erschließung beibehalten und nach Süden verlängert; damit entstehen auch keine neuen Zerschneidungseffekte. Die ruderalisierten Grünlandflächen entlang der Ostenfelder Straße und die intensiv genutzte Ackerfläche im Osten des Plangebietes (Flächengröße ca. 2,2 ha) werden von den Einfamilienhäusern mit Gärten beansprucht.

Die vorhandenen und angrenzenden Baumbestände sowie das rechteckige Becken mit Gehölzsaum im Osten des Plangebiets werden erhalten. Zu dem Wäldchen an der Ostenfelder Straße werden ausreichende Abstände eingehalten; in der westlich an das Wäldchen grenzenden, geplanten Grünfläche ist in einem Abstand von 10,0 m zum Flurstück 346 an baulichen Anlagen nur ein Wirtschaftsweg zulässig. Der Wirtschaftsweg am östlichen Rand des Plangebiets bleibt in Breite und Ausführung (Schotter) erhalten; der innerhalb der geplanten Grünfläche zu verlegende Weg soll ebenfalls nicht vollversiegelt werden.

4.2 Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung

Für das Plangebiet liegt kein Nachweis planungsrelevanter Arten vor. Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Plangebiets sind aufgrund fehlender Habitatbestandteile sowie Störungen der angrenzenden Nutzungen (Siedlung, Straße) auch sehr unwahrscheinlich.

Für das unmittelbar angrenzende Wäldchen an der Ostfelder Straße liegen aus dem Jahr 2007 Nachweise von Waldkauz und Zauneidechse vor. Das Vorkommen der Zauneidechse wird als nicht gesichert eingestuft. Das Wäldchen wird von der Planung nicht berührt; zum Waldrand wird ein ausreichender Abstand zu den Baugrundstücken eingehalten. Der zu verlegende Wirtschaftsweg soll als Schotterweg angelegt werden; ein möglicher Spielplatz ist nur im Süden der Grünfläche zulässig. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Verletzung und Tötung von Tieren sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht erfüllt wird.

Im Bereich der Gehöftanlage Wigger sind Brutvorkommen der Vogelarten dörflicher Siedlungen wie Mehl- und Rauchschwalbe und Schleiereule nicht ausgeschlossen. Die Gehöftanlage wird von der Planung nicht berührt, so dass keine Brutplätze betroffen sind und der Verbotstatbestand der Verletzung und Tötung von Tieren (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht gegeben ist.

Der Tatbestand der Störung (erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2) kann sich im Gegensatz zur Tötung auch auf das nicht unmittelbar vom Eingriff betroffene Umfeld auswirken. Akustische und optische Störwirkungen können daher bau- oder betriebsbedingt auftreten. Allerdings ist die Empfindlichkeit der o. g. Arten auf akustische und optische Störreize als eher gering einzustufen. Die oben genannten Arten treten als Brutvögel innerhalb des menschlichen Siedlungsraumes auf.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist auszuschließen, da weder Gebäude noch Gehölzbestände, die als Quartier für Fledermäuse bzw. Brutplatz für Vögel dienen können, von der Planung betroffen sind.

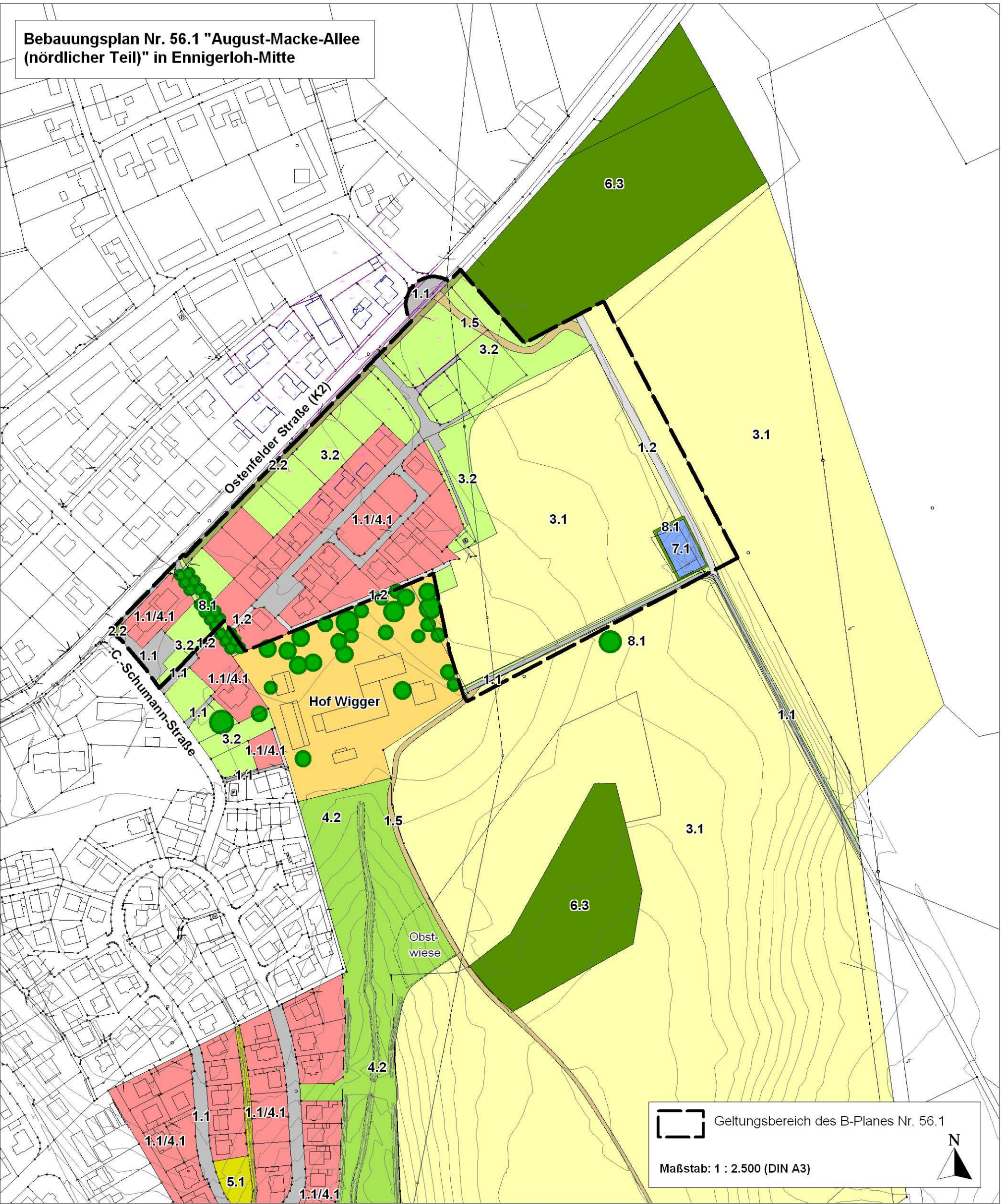
Der Verlust an Ackerfläche ist mit einer Verringerung der Nahrungsflächen für den im Wäldchen brütenden Waldkauz sowie für die möglicherweise im Bereich der Hofgebäude Wigger brütenden Vogelarten Mehl- und Rauchschwalbe und Schleiereule verbunden. Da südöstlich des Plangebiets ausreichende und geeignete Strukturen als Jagdgebiet vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Jagdhabitate in räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Umsetzung des Bauleitplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

5. LITERATUR

- DENSE & LORENZ (2007): Untersuchungen zu den Fledermäusen im Bereich des geplanten Ostringes, Ennigerloh, Osnabrück.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.
- LANUV (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW. Stand 16.07.2012. - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. - http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW10-Saeugetiere.pdf
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"
- NUMENIUS (2007): Ökologische Bestandsaufnahmen zur UVS "Ostring Ennigerloh" - Untersuchungen zur Avi- und Herpetofauna - , Delbrück.
- NUMENIUS (2008): Bestandserfassung des Wachtelkönig (*Crex crex*) zur UVS "Ostring Ennigerloh", Delbrück.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. – Neue Brehm Bücherei 648.

**Bebauungsplan Nr. 56.1 "August-Macke-Allee
(nördlicher Teil)" in Ennigerloh-Mitte**



Bestand Biotoptypen (Codes nach Warendorfer Modell, Fassung 2012)

Versiegelte und teilversiegelte Flächen

- 1.1** Versiegelte Fläche (Gebäude)
- 1.1** Versiegelte Fläche (Pflaster, Asphalt, etc.)
- 1.2** Wassergebundene Decken, Schotterflächen
- 1.5** Unbefestigte Feld- oder Waldwege

Begleitvegetation

- 2.2** Straßenbegleitgrün, tlw. mit Strauchhecken

Landwirtschaftliche Nutzflächen

- 3.1** Ackerflächen
- 3.2** Fettwiesen, ruderalisiert; in bzw. am Rand von Wohngebieten

Grünflächen

- 4.1** Gartenflächen, private Grünflächen
- 4.2** Grün- und Parkanlagen mit Extensivrasen, Grasmulden, Baum- und Strauchgruppen (ohne alten Baumbestand)

Brachen

- 5.1** Brach-, Sukzessionsflächen < 5 Jahre

Wald/Gehölze

- 6.3** Laubwald, mit bodenständigen Gehölzen (v. a. Stiel-Eichen und Hainbuchen)
- 7.1/8.2** Angelegtes Becken mit Gehölzsaum
- 8.1** Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen (Stiel-Eiche, Roter Spitz-Ahorn etc.)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Hinweis auf andere Unterlagen.

Die Grundstücksgesellschaft Ennigerloh Süd-Osten mbH (GESO) beabsichtigt - auf Grundlage des vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Ennigerloh am 16.04.2012 bestätigten städtebaulichen Rahmenplanes - die bisherige städtebauliche Planung "Auf dem Schleeberg" in geänderter Form neu zu entwickeln. Für den nördlichen Teilbereich ist hierfür der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 48 "Auf dem Schleeberg" zu ändern bzw. durch einen neuen Bebauungsplan (Nr. 56.1 "August-Macke-Allee (nördlicher Teil)" zu ersetzen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 56.1 hat eine Größe von rd. 6 ha und ist im Westen durch die in Teilen bereits realisierte Einfamilienhausbebauung des Wohngebietes "Elisabeth-Bücker-Weg" und im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet. Bei der Realisierung der Baugebiete im Osten des Plangebietes wird die vorhandene Erschließung beibehalten und nach Süden verlängert. Die ruderalisierten Grünlandflächen entlang der Ostfelder Straße und die intensiv genutzten Ackerflächen im Osten des Plangebietes werden von den geplanten Einfamilienhäusern mit Gärten weitgehend beansprucht.

Am östlichen Rand des Plangebietes bleiben der landwirtschaftliche Weg und die östlich angrenzenden Ackerflächen erhalten. Erhalten werden auch das rechteckige Becken mit Gehölzsaum im Osten des Plangebietes sowie sämtliche Baum- und Waldbestände im Plangebiet und Umfeld.